



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

FACHAUSWEIS

Vijiniya Singarasan

geboren am 11. April 1995, heimatberechtigt in Altendorf (SZ),

hat den Nachweis erbracht, dass sie die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachausweises aufgrund des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung und gemäss der vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation genehmigten Prüfungsordnung über die Berufsprüfung vom 5. Februar 2015 erfüllt.

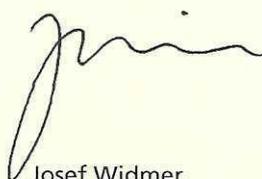
Dieser Fachausweis berechtigt sie zur Führung des gesetzlich geschützten Titels

**Medizinische Praxiskoordinatorin
praxisleitender Richtung
mit eidgenössischem Fachausweis**

Bern, 8. Juli 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

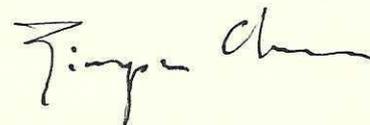
Der stellvertretende Direktor



Josef Widmer

OdA Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin

Der Co-Präsident der QS-Kommission



Clemens Simpson



Diplomzusatz

1. Angaben zur Person der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikation

- 1.1 Familienname Singarasan
1.2 Vorname Vijiniya
1.3 Geburtsdatum 11.04.1995
1.4 Matrikelnummer

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Titel

Medizinische Praxiskoordinatorin praxisleitender Richtung mit eidgenössischem Fachausweis
Medizinischer Praxiskoordinator praxisleitender Richtung mit eidgenössischem Fachausweis

Lead Specialised Medical Assistant
Federal Diploma of Higher Education

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Ausbildung zur/zum Medizinischen Praxiskoordinatorin/Praxiskoordinator mit eidg. Fachausweis

2.3 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation verliehen hat

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern,
www.sbfi.admin.ch

2.4 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation durchgeführt hat

OdA Berufsprüfung Medizinische Praxisassistentin odamed, Elfenstrasse 19, Postfach 1010,
CH-3000 Bern 6 - www.odamed.ch

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch oder Französisch oder Italienisch

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

3.1 Niveau der Qualifikation

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 5

Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 5

Abschluss der höheren Berufsbildung auf Tertiärniveau

Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung ist ein aus acht Niveaustufen bestehendes Transparenzinstrument.
Vgl. Punkt 8. Angaben zum nationalen Bildungssystem.

3.2 Dauer und Umfang der Ausbildung

Der Umfang und die Dauer der Ausbildung sind nicht reglementiert, das Qualifikationsverfahren ist reglementiert.



Dieser Diplomzusatz stützt sich auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Die Vorlage zu diesem Diplomzusatz wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Dieser Diplomzusatz stellt hinreichende Daten zur Verfügung, welche die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Er beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Diplomzusatz ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Der Diplomzusatz ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

3.3 Zulassungsvoraussetzungen

- a) eidg. Fähigkeitszeugnis als Medizinische Praxisassistentin oder Medizinischer Praxisassistent, eidg. Fähigkeitszeugnis als gelernte Medizinische Praxisassistentin oder gelernter Medizinischer Praxisassistent, Arztgehilfinnen-Diplom DVSA oder andere äquivalente Ausbildung der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe
- b) Berufspraxis von mind. 3 Jahren nach Abschluss der beruflichen Grundbildung in allen Arbeiten der Arztpraxis oder einer vergleichbaren Arbeitsstelle

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Qualifikationsart

Eidgenössische Prüfung

4.2 Anforderungen der Qualifikation

Medizinische Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren praxisleitender Richtung verbinden klinisch-medizinische Erfahrung mit Geschäftsführungs-Knowhow. Sie arbeiten in einer Kaderfunktion und führen in Arztpraxen das Personal. Weiter leiten sie Personalwesen, Einkommensmanagement, Praxismarketing und Qualitätssicherung. Damit tragen sie zu einer zukunftsfähigen Positionierung des Unternehmens Arztpraxis bei. Bei Krankenkassen und Versicherungen leiten sie Teams im Bereich Case Management.

4.3 Einzelheiten zur Qualifikation

Medizinische Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren praxisleitender Richtung

- arbeiten eng mit der ärztlichen Praxisleitung zusammen
- leiten, überwachen, evaluieren und organisieren die Arbeit des gesamten Praxispersonals
- erstellen Einsatzpläne aufgrund der vorhandenen personellen, räumlichen und apparativen Ressourcen
- veranlassen bzw. führen selbständig die Personalbeschaffung, den Personaleinsatz, die Schulung und Personaladministration des gesamten Praxispersonals durch
- entwickeln, optimieren und implementieren die Prozesse, Arbeitsabläufe und Arbeitsanweisungen im Rahmen der gesetzlichen Qualitätsvorgaben und der Praxispolitik
- führen und überwachen das Abrechnungswesen, die Debitorenbuchhaltung und das Inkasso
- führen und überwachen das Bestellwesen und stellen die Verfügbarkeit von Material und Medikamenten sicher
- sorgen für die Einsatzbereitschaft von Apparaturen und Geräten und überwachen deren Unterhalt
- sorgen in Zusammenarbeit mit Fachleuten für das sichere Funktionieren von Hardware und Software
- bilden die administrative Schnittstelle zu Versicherungen, Behörden und anderen Praxen innerhalb eines Managed Care Netzwerks.

4.4 Notenskala und Anmerkungen zur Vergabe von Noten

Das Vorliegen des Fachausweises weist aus, dass die Qualifikation erworben wurde.

4.5 Gesamtbewertung

Das Vorliegen des Fachausweises weist aus, dass die Qualifikation erworben wurde.

5. Angaben zum Zweck der Qualifikation

5.1 Zugangsberechtigung zu weiterführenden Qualifikationen*

Die möglichen Ausbildungswege sind unter Punkt 8. „Angaben zum nationalen Bildungssystem“ dargestellt und erläutert.

* Der Entscheid über die Zulassung liegt immer bei der aufnehmenden Institution.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels "Medizinische Praxiskoordinatorin / Medizinischer Praxiskoordinator praxisleitender Richtung mit eidgenössischem Fachausweis".

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zusätzliche Informationen (einschliesslich einer Beschreibung des nationalen Berufsbildungssystems) finden Sie unter www.sbf.admin.ch, www.berufsberatung.ch sowie

www.odamed.ch

7. Beurkundung des Zusatzes

Dieser Diplommzusatz nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

– Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (V-NQR-BB, SR 412.105.1)

– Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Medizinische/r Praxiskoordinator/in praxisleitender Richtung vom 05. Februar 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Der stellvertretende Direktor

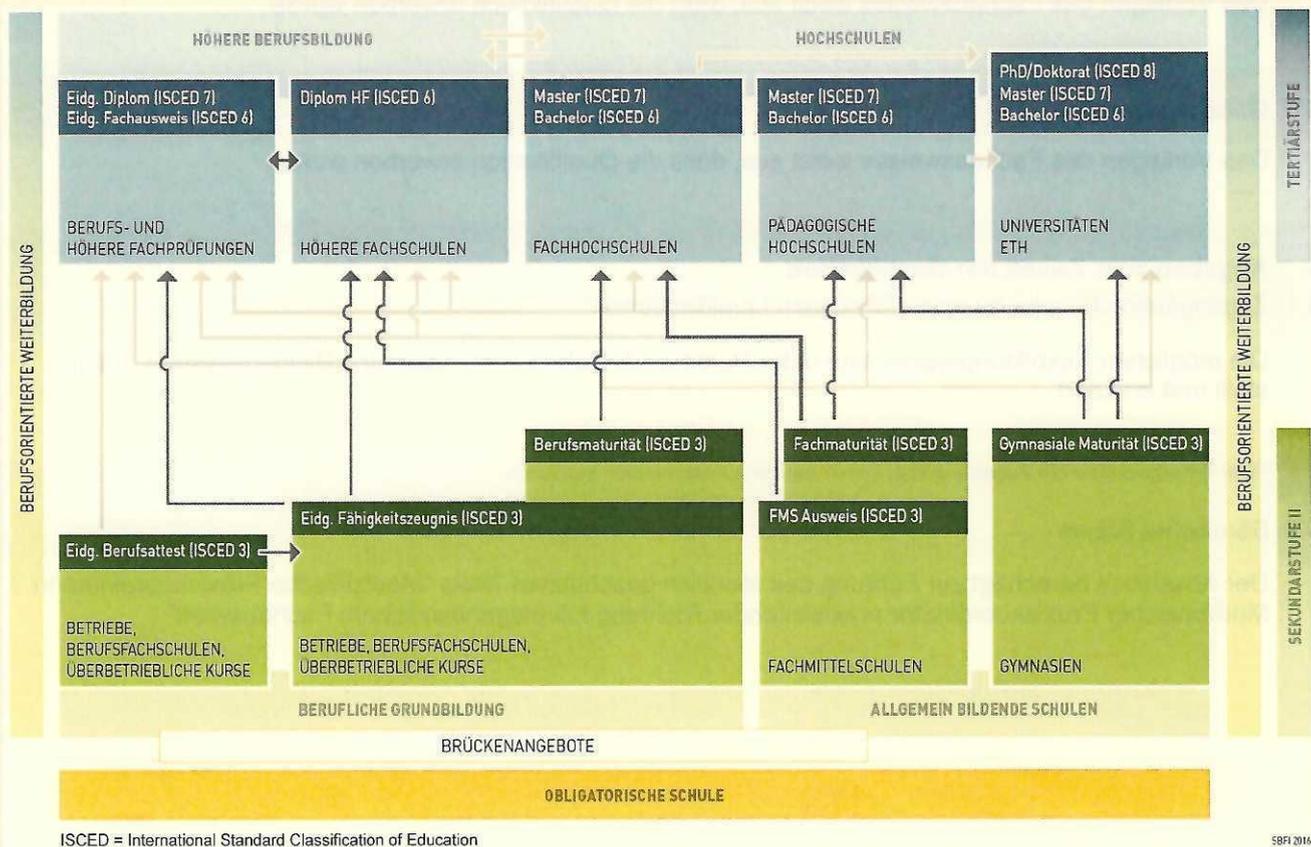


Josef Widmer

Datum der Ausstellung des Diplommzusatzes: 08.07.2020

Ausgestellt durch: Nationale Referenzstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, www.sbf.admin.ch

8. Angaben zum nationalen Bildungssystem



Höhere Berufsbildung auf Tertiärstufe

In der Schweiz erfolgt die Ausbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen einer höheren Berufsbildung oder an einer Hochschule. Abschlüsse der höheren Berufsbildung sind eidgenössische Fachausweise, eidgenössische Diplome und eidgenössisch anerkannte Diplome HF. Zugang zum breiten Angebot der höheren Berufsbildung haben Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung, welche über mehrere Jahre qualifizierte Berufspraxis verfügen.

Die Bildungsangebote der höheren Berufsbildung zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus und orientieren sich konsequent an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Die Berufsverbände definieren die Bildungsinhalte und sichern die Qualität des Bildungsganges bzw. der Prüfung. Gefördert werden das anwendungsbezogene Lernen, die rasche Umsetzung neuer Fachkenntnisse und ein hoher Innovationsrhythmus. Die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung sind qualifizierte Fach- und Führungskräfte, die ohne grosse Einarbeitung anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgaben selbstständig durchführen. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung haben häufig Kaderfunktionen inne und führen ihre eigenen Unternehmen.

Berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II

Die staatlich geregelte berufliche Grundbildung gilt als Regelzubringer für die höhere Berufsbildung. Die berufliche Grundbildung umfasst sowohl drei- oder vierjährige Berufslehren als auch zweijährige Attestlehren. Die berufliche Grundbildung zeichnet sich durch eine konsequente Verknüpfung von Theorie und Berufspraxis aus und bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine eigenständige berufliche Tätigkeit vor. Neben berufsspezifischen Fachkompetenzen werden den Lernenden Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt. Die berufliche Grundbildung findet üblicherweise an den drei Lernorten (Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) statt, kann aber auch als vollschulisches Angebot absolviert werden. Der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt ist nach bestandem Lehrabschluss üblich.

Schweizerisches Bildungssystem

Die zwei Säulen des schweizerischen Bildungssystems sind allgemein bildende und berufsbildende Ausbildungsgänge. Wechsel zwischen den verschiedenen Bildungsstufen und zwischen der allgemein bildenden schulischen und der Berufsbildung sind jederzeit möglich, erfordern aber zum Teil Zusatzleistungen. Generell ist das schweizerische Bildungssystem durch eine hohe Durchlässigkeit geprägt.

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) Berufsbildung

Der NQR Berufsbildung ist ein aus acht Niveaustufen bestehendes Transparenzinstrument. Mit Hilfe des von der EU erarbeiteten Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der als Referenzinstrument dient, vereinfacht der NQR Berufsbildung den Vergleich von Abschlüssen aus verschiedenen Ländern.

Weitere Informationen: www.nqr-berufsbildung.ch